

1. Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter der Förderung

- 1.1 Kapitel 11 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch (SGB IX) enthält in §§ 132 ff. spezielle Regelungen über Integrationsprojekte (Integrationsunternehmen, Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen). Nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB IX kann das Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen an Integrationsprojekte erbringen.
- 1.2 Bei der Förderung von Integrationsprojekten handelt es sich um eine Leistung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem SGB IX. Die Erbringung individueller Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB IX bleibt unberührt. Wegen der Besonderheiten der Kombination von Leistungen an Integrationsprojekte und individueller Förderung und des Vorrang-/Nachrangverhältnisses einzelner Förderbestände vgl. unten Ziffer 5.
- 1.3 Die Förderung von Integrationsprojekten dem Grunde nach, sowie Art und Umfang der Förderung und ihre regionale Verteilung stehen im Ermessen des Integrationsamtes.

2. Begriffsbestimmungen, Zielgruppe, Aufgaben

2.1 Begriff des Integrationsprojektes

Integrationsprojekte dienen der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Integrationsprojekte rechnen zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach §§ 132 ff. als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden. Nach § 132 Abs. 1 SGB IX sind drei Formen von Integrationsprojekten zu unterscheiden:

- 2.1.1 Integrationsunternehmen sind auf Dauer angelegte rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zwecksetzung. Sie müssen in der Rechtsform der Einzelkaufleute, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften betrieben werden. Unternehmen sind nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts buchführungspflichtig und haben ihre Gewinne und Verluste auszuweisen. Ein gemeinnütziger Status schränkt die erwerbswirtschaftliche Unternehmensfunktion nicht ein. Der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung im Sinne dieser Definition widerspricht es nicht, wenn Integrationsprojekte in Einzelfällen befristete Maßnahmen im Zusammenhang der Qualifikation, Rehabilitation oder Vorbereitung der

Integration von schwerbehinderten Menschen oder anderer Zielgruppen - auch ohne Einstellungsabsicht - durchführen, sofern die erwerbswirtschaftliche Zielsetzung nicht gefährdet ist; dies gilt auch für ausgelagerte Arbeitsplätze von in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Beschäftigten. Eine Gefährdung der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung kann vorliegen, wenn die Personalkostenförderung aller Beschäftigten eines Integrationsprojektes die durch die wirtschaftliche Betätigung erzielten Umsätze deutlich übersteigt.

2.1.2 Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen bzw. öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3, die selbst nicht Integrationsunternehmen sind, mit den unter 2.1.1. genannten Merkmalen. Weitere Ausführungen folgen unter Ziffer 6 ff.

2.2 Zielgruppe

Die Integrationsprojekte nehmen sich bei der nach Ziffer 2.1 genannten besonderen Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen insbesondere folgenden Gruppen unter den behinderten Menschen an:

a) schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeits- oder Berufsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,

b) schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung,

c) schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung,

welche für eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt oder den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen oder die im Integrationsprojekt für eine dauerhafte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt berufliche Erfahrungen, Kompetenzen und Qualifikationen gewinnen müssen (siehe Anlage 2 „Arbeitshilfe zur Ermittlung der Zielgruppe“).

Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Förderung von Integrationsprojekten Schwerpunktsetzungen oder Quotierungen insbesondere für die unter b) und c) benannten Zielgruppen vornehmen.

2.3 Aufgaben

Die Integrationsprojekte bieten nach § 133 SGB IX den schwerbehinderten Arbeitnehmern Beschäftigung auf Arbeitsplätzen i. S. v. §§ 73 Abs. 1, 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX und arbeitsbegleitende Betreuung, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige

Beschäftigung in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Vordergrund steht dabei der Aufgabenbereich Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung. Dies bedeutet eine Beschäftigung im Rahmen integrationsgerechter und entwicklungsfördernder Arbeitsbedingungen.

Für die Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirkt das Integrationsamt darauf hin, dass vorrangig die Integrationsfachdienste nach §§ 109 ff. SGB IX tätig werden.

Einzelne Arbeitsplätze aus WfbM können in Integrationsprojekten als ausgelagerte Arbeitsplätze geführt werden, wenn die Übernahme dieser WfbM-Beschäftigten in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Integrationsprojekt oder einem sonstigen Arbeitgeber innerhalb eines absehbaren Zeitraums möglich erscheint. Die Förderleistungen nach § 134 SGB IX können zur Finanzierung dieser ausgelagerten WfbM-Arbeitsplätze nicht verwendet werden. Über den Umfang ausgelagerter WfbM-Arbeitsplätze in einem Integrationsprojekt muss mit dem Integrationsamt vorab Einvernehmen hergestellt werden. Die Finanzierung und Ausgestaltung der ausgelagerten Arbeitsplätze müssen gegenüber dem Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden. Die Stellungnahmen und Protokolle des Fachausschusses der WfbM für die betreffenden WfbM-Beschäftigten erhält das Integrationsamt zur Kenntnis.

3. Leistungsrechtliche Grundvoraussetzungen

- 3.1 Die Förderung von Integrationsprojekten setzt voraus, dass diese wegen ihrer Zuordnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt eine Konzeption vorlegen können, die erwarten lässt, dass die Integrationsprojekte sich in einem wirtschaftlich erfolgversprechenden Marktsegment betätigen und dadurch dauerhaft existenzfähig sein können. Die Konzeption soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung wesentlich darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken. Diesem Zweck dient auch die Vorlage von Erklärungen möglicher Auftraggeber über ihre Absicht, dem Integrationsprojekt Lieferaufträge zu erteilen. Die Konzeption des Integrationsprojekts soll die als Anlage 1 beigefügten betriebswirtschaftlichen Leitfragen beantworten. Das Integrationsamt kann die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen oder sich eine prognostische Auskunft über die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes durch Einschaltung anderer geeigneter sachverständiger Stellen (z. B. IHK) erteilen lassen. Zur Überprüfung der leistungsrechtlichen Grundvoraussetzungen kann das Integrationsamt bei laufenden Integrationsprojekten Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z.B. Bilanzen, BWA, Monitoring-Ergebnisse, Liquiditätspläne) anfordern.
- 3.2 Integrationsunternehmen müssen mindestens 25 v. H. schwerbehinderte Arbeitnehmer im Sinne von § 132 Abs. 2 SGB IX beschäftigen. Der Anteil der schwerbehinderten Arbeitnehmer soll in der Regel 50 v. H. nicht übersteigen. Insbesondere bei Integrationsunternehmen, bei denen sich in der Vergangenheit erwiesen hat, dass sie auch mit einem höheren Anteil beschäftigter schwerbehinderter Arbeitnehmer ein wirtschaftlich ausgeglichenes Betriebsergebnis erreichen können, kann von der Einhaltung die-

ser Höchstgrenze abgesehen werden. Ein signifikanter Anteil von nicht schwerbehinderten Personen sowie Menschen ohne Vermittlungshemmnisse soll dazu dienen, den Integrationscharakter und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu gewährleisten.

4. Art und Umfang der Förderung

Nach § 134 können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten. Als Leistungsarten kommen in Frage Zuschüsse (auch zu Leasing), Darlehen und Zinszuschüsse. Bei der individuellen Förderung ist der Vorrang der Leistungen der Träger der Arbeitsförderung gem. SGB III (Bundesagentur für Arbeit), der Grundsicherung gem. SGB II (kommunale Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger) und der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Abs. 1 SchwbAV zu beachten.

4.1 Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung

Die Förderung für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung der Integrationsprojekte umfasst Aufwendungen, die investiv notwendig sind, um Arbeitsplätze für die unter Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Zielgruppe zu schaffen und zu erhalten. Dazu gehören die Kosten für den Bau, Umbau und die Instandsetzung von Gebäuden, für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere für Maschinen und Geräte zur Arbeitsplatzausstattung. Grundstückskosten und Personalkosten sind nicht förderfähig. Bauinvestitionen können nur in Ausnahmefällen und dann mittels Darlehen gefördert werden und müssen in einem angemessenen Verhältnis zum geplanten Umfang des Betriebes und den sonstigen Förderleistungen stehen. Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach dem Anteil der auf Arbeitsplätzen nach § 73 Abs. 1, § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Der Eigenanteil des Antragstellers soll in der Regel 30 v. H. der gesamten Aufwendungen betragen. Die Förderung von Modernisierungsinvestitionen ist nur möglich, wenn diese Kosten nicht aus den Rücklagen auf Grund von Abschreibungen gedeckt werden können. Ersatzbeschaffungen sind nicht förderbar.

4.2 Betriebswirtschaftliche Beratung

4.2.1 Gründungsberatung

Bei der Finanzierung einer Gründungsberatung sind vorrangig die Mittel der bekannten Stellen für Existenzgründer zu nutzen (z. B. der Kammern, Landesgesellschaften). Stehen diese nicht oder nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung, kann die Existenzgründungsberatung, betriebswirtschaftliche Projekterarbeitung, Durchführung von Marktrecherchen durch unabhängige Dritte mit 70 v. H. der entstehenden Kosten, höchstens aber mit 4.500,- Euro bezuschusst werden. Dieser Zuschuss deckt auch die wegen Ziffer 3.1 letzter Satz ggf. entstehenden Gutachtenkosten ab. Die Förderung der Gründungsberatung ist erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Exposé möglich.

4.2.2. Laufende betriebswirtschaftliche Beratung

Die notwendigen Aufwendungen für die laufende betriebswirtschaftliche Beratung durch unabhängige Dritte, insbesondere zur Unterstützung der weiteren strategischen Unternehmensplanung, bei Investitionsentscheidungen, Projekt- und Produktkalkulationen, Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben, Kapazitätsberechnungen, dem Aufbau von Liquiditätsplanungen und -kontrollen können mit 70 v. H. der entstehenden Kosten, höchstens aber mit 2.500,- Euro pro Jahr bezuschusst werden.

4.2.3 Beratung in Krisenphasen

Über Beratungen in Krisen- und Konsolidierungsphasen wird nach den Notwendigkeiten des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Betriebsgröße, der Situation am Markt und des beschäftigten Personenkreises entschieden.

4.2.4 Institutionalisiertes Beratungsangebot

An Stelle einer Förderung nach Ziffer 4.2.1 bis 4.2.3 kann die Förderung auch durch Einrichtung einer festen Stelle bei Dritten zur betriebswirtschaftlichen Beratung erfolgen.

4.3 Besonderer Aufwand

Bei dem besonderen Aufwand im Sinne von § 134 SGB IX handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden laufenden Aufwand, der auf die Beschäftigung einer das übliche Maß deutlich übersteigenden Anzahl beruflich besonders betroffener schwerbehinderter Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen i. S. v. § 73 Abs. 1, § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX sowie die Verfolgung auch qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist. Unter einen besonderen Aufwand, der die Wettbewerbsfähigkeit der Integrationsprojekte mit anderen Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes beeinträchtigt, fällt insbesondere eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Unterstützung des schwerbehinderten Arbeitnehmers sowie die Notwendigkeit, in einem überdurchschnittlich hohen Maße flexible und an die Fähigkeiten der Mitarbeiter angepasste Betriebsstrukturen und -prozesse vorzuhalten. Die notwendige, zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung kann durch Integrationsfachdienste in Anspruch genommen werden. Der besondere Aufwand kann dem Integrationsprojekt pauschaliert mit einem monatlichen Betrag von bis zu 200 Euro pro beschäftigten schwerbehinderten Arbeitnehmer ausgeglichen werden. Abstufungen nach Betriebsgröße, Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsumfang, Beschäftigungsquote sowie Art und Umfang der Behinderung sind möglich. Die Abgeltung des besonderen Aufwandes ist auch bei Arbeitsunfähigkeit des schwerbehinderten Arbeitnehmers oder bei seiner Abwesenheit aus sonstigen Gründen bis zu einer Dauer von 6 Wochen möglich. Sie kann auch neben laufenden Leistungen der Agentur für Arbeit zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach dem SGB III erbracht werden.

- 5. Besonderheiten durch die Kombination von Projektförderung nach § 134 SGB IX und individueller Förderung nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 102 Abs. 4 SGB IX, § 15 SchwbAV**
 - 5.1. Anstelle der Leistungen nach § 15 SchwbAV wird wegen der vorrangigen und in ihren Voraussetzungen weiteren Vorschrift des § 134 SGB IX, die auch Leistungen im Rahmen von Modernisierungen zulässt, eine Förderung nach dieser Vorschrift erbracht.
 - 5.2. Die Förderung der behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach § 26 SchwbAV wird regelmäßig beim Aufbau der Integrationsprojekte in den Leistungen nach § 134 SGB IX enthalten sein, kann aber insbesondere bei nachträglichen Anpassungen und Einzelmaßnahmen in Betracht kommen.
 - 5.3. Soweit nicht die Belastungen im Rahmen der Leistungen nach § 134 SGB IX abgedeckt sind, sind Leistungen an das Integrationsprojekt als Arbeitgeber auf Ausgleich seiner außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 SchwbAV möglich. Diese Leistungen können mit dem besonderen Aufwand nach Ziffer 4.3 kombiniert erbracht werden. Für die Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach gelten die Richtlinien der einzelnen Länder zu § 27 SchwbAV. Die Leistungen sollen bei Integrationsprojekten pauschalisiert erbracht werden. Die Pauschale kann abgestuft gewährt werden. Dabei können u. a. folgende Kriterien zu Grunde gelegt werden: Art und Umfang der Behinderung, berufliche Vorerfahrung, Stabilisierung der Leistung nach längerer Beschäftigungszeit, Art des Arbeitsverhältnisses usw. .
Die Leistungen nach § 27 SchwbAV und § 134 SGB IX, die Leistungen der Agentur für Arbeit im Rahmen der Eingliederung nach dem SGB III, der kommunalen Arbeitsgemeinschaften bzw. zugelassenen kommunalen Träger im Rahmen der Eingliederung nach dem SGB II und entsprechende Leistungen anderer Träger der beruflichen Rehabilitation sollen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen des schwerbehinderten Arbeitnehmers stehen. Erforderlichenfalls ist die Höhe der gewährten Leistungen anzupassen.
 - 5.4. Individuelle Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 können unter Beachtung der allgemeinen Fördervoraussetzungen für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben uneingeschränkt erbracht werden. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer persönlichen Arbeitsassistenz nach § 102 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX ist zu berücksichtigen, dass Integrationsprojekte auf Grund ihrer besonderen gesetzlichen Aufgabenstellung eine besondere arbeitsbegleitende Betreuung zu erbringen haben, für die sie entsprechende vorrangige Leistungen nach § 134 SGB IX, § 27 SchwbAV erhalten können.
- 6. Förderung von rechtlich unselbständigen Integrationsprojekten
(Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen)**
 - 6.1 Integrationsprojekte sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und Teilnehmer am normalen Wirtschaftswettbewerb. Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen können nur von echten Wirtschaftsunternehmen im Sinne des Handels- und Wettbewerbsrechts oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführt werden. Integrationsbetriebe und -abteilungen können nicht Teil eines

gemeinnützigen, wohlthätige Zwecke verfolgenden und nicht primär gewerbliche Tätigkeiten ausführenden Trägers (z. B. eines Wohlfahrtsverbandes oder einer Werkstatt für behinderte Menschen als Rehabilitationseinrichtung) sein. Die Förderung eines Integrationsbetriebs / einer Integrationsabteilung setzt voraus, dass der Betriebsinhaber selbst Arbeitgeber der schwerbehinderten Menschen ist, die im Integrationsbetrieb / in der Integrationsabteilung beschäftigt werden.

- 6.2 Ein rechtlich unselbständiges Integrationsprojekt kann nur dann als solches gefördert werden, wenn in ihm neue zusätzliche Arbeitsplätze im Sinne des § 73 SGB IX für Personen aus der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX geschaffen werden. Der Anteil dieser Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Projekt soll mindestens 25 Prozent betragen. Darüber hinaus soll das Gesamtunternehmen die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungspflicht gem. § 71 SGB IX erfüllen.
- 6.3 Ein rechtlich unselbständiges Integrationsprojekt bedarf einer konzeptionellen Grundlage gem. Anlage 1. Insbesondere muss ein als Abteilung oder Betrieb organisiertes Integrationsprojekt eine eigene, klar identifizierbare Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur haben, welche sich in einem Organigramm oder einem Geschäftsverteilungsplan niederschlägt. Transparenz über die finanziellen Angelegenheiten des Projektes ist durch geeignete Verfahren der innerbetrieblichen Kostenstellenrechnung sicherzustellen. Darüber hinaus muss erkennbar sein, dass der Arbeitgeber des Projektes die Pflichten gem. § 81 Absatz 4 SGB IX in besonderem Maße erfüllt. Die allgemeinen Arbeitgeberpflichten korrespondieren mit den besonderen Aufgaben gem. § 133 SGB IX. Diese beinhalten neben der Beschäftigung die arbeitsbegleitende Betreuung, Maßnahmen der inner- und außerbetrieblichen Weiterbildung, die Unterstützung bei der Vermittlung in sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Vorbereitung auf die Beschäftigung im Projekt.
- 6.4 Bei der Beschäftigung in einer Integrationsabteilung oder einem Integrationsbetrieb soll sichergestellt sein, dass ein Wechsel auf andere Arbeitsplätze innerhalb des Gesamtunternehmens möglich ist. Deswegen hat der Arbeitgeber gem. § 81 Absatz 1 SGB IX bei freien Arbeitsplätzen außerhalb des Projektes zu prüfen, ob Beschäftigte aus dem Projekt auf diese Arbeitsplätze wechseln können.
- 6.5 Unternehmen, die eine Integrationsabteilung oder einen Integrationsbetrieb einrichten wollen, sollten über eine Integrationsvereinbarung gem. § 83 SGB IX verfügen. In dieser sind auch die in den Ziffern 6.3 und 6.4 genannten Themen zu berücksichtigen. Liegt eine Integrationsvereinbarung noch nicht vor, soll diese während des Aufbaus des Projekts innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden.

7. Verfahren

7.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für sämtliche Leistungen der begleitenden Hilfe an Integrationsprojekte im Sinne des § 132 SGB IX ist das Integrationsamt zuständig, in dessen Bereich der Ort der zu fördernden Arbeitsplätze liegt.

7.2 Antragstellung, Auszahlung

Leistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht. Laufende Leistungen werden gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ausbezahlt.

7.3 Nachweis von Kosten und Zuschüssen Dritter

Integrationsprojekte haben dem Integrationsamt die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen nachzuweisen. Bei der Erbringung von laufenden Pauschalbeträgen sind in regelmäßigen Abständen ein Verzeichnis der beschäftigten schwerbehinderten Menschen und Gehaltsnachweise vorzulegen. Integrationsprojekte, die eine Förderung nach diesen Richtlinien beantragen bzw. erhalten, sind verpflichtet, dem Integrationsamt unaufgefordert alle Förderungen für die in diesem Projekte beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mitzuteilen bzw. Kopien der entsprechende Bescheide vorzulegen.

7.4 Stellung von Sicherheiten

Zur Einhaltung der mit der Förderung investiver Aufwendungen im Förderbescheid ausgesprochenen Arbeitsplatzbindungen sind von den Integrationsprojekten geeignete Sicherheiten zu stellen. Über Art und Umfang der Sicherheit ist im Einzelfall zu entscheiden.

7.5 Statistische Erfassung

Leistungsfälle und finanzieller Aufwand bei der Förderung von Integrationsprojekten (auch hinsichtlich der individuellen Förderung) sind von dem Integrationsamt statistisch gesondert zu erfassen.

**Inhaltliche Anforderungen an die Darstellung der geplanten Konzeption eines
Integrationsprojekts nach einer betriebswirtschaftlichen Gründungsberatung
- Anlage 1 -**

Die Konzeption sollte Auskunft über folgende Inhalte geben:

- 1.1 Genaue Beschreibung des Produkts bzw. der zu erbringenden Dienstleistung;
Einschätzung der Marktchancen, Darstellung der Absatzmärkte und -strategien
- 1.2 Rechtliche Verhältnisse und organisatorische Strukturen im Hinblick auf Zuordnung zu
den Typen -unternehmen, -betrieb, -abteilung. Wichtig dafür ist eine Beschreibung der
bei dem Träger bereits vorhandenen Betriebe und Zweckbetriebe
 - a. Angaben über die sozialen Unternehmer, die Gesellschaft oder Körperschaft einschließlich Angaben zu den Gesellschaftern (bei GmbH's)
 - b. Angaben zur Satzung, den rechtlichen Vertretern der Trägerorganisationen und ggf. Steuerbegünstigung (im Sinne der §§ 51 ff AO)
- 1.3 Darstellung des Personalkonzeptes - Leitungsebene
Angaben zur Qualifikation und beruflichen Erfahrung des zukünftigen Geschäftsführers
bzw. für das Integrationsprojekt hauptverantwortlichen Betriebsleiters
 - a. formale Qualifikation
 - b. Produkt- und Branchenerfahrung
 - c. Führungserfahrung (auch mit leistungsgeminderten Mitarbeitern)
 - d. Lebenslauf
- 1.4 Darstellung des Personalkonzeptes - Beschäftigte
 - a. Beschreibung der Anforderungen für die Arbeitsplätze der einzustellenden schwerbehinderten Menschen
 - b. Stellenplan (bei komplexeren Projekten ein Organigramm), Beschreibungen der wesentlichen Stellen
 - c. Beschreibung der Maßnahmen und Kriterien der innerbetrieblichen (bzw. außerbetrieblichen) Personalentwicklung
 - d. Beschreibung des Eingangs- bzw. Auswahlverfahrens der einzustellenden schwerbehinderten Menschen
- 1.5 Darstellung der wirtschaftlichen Soll-Entwicklung nach 5 Betriebsjahren, ergänzend dazu eine kommentierte Planungsrechnung
Im ersten Schritt sind die betriebswirtschaftlichen Bestimmungsgrößen differenziert darzustellen:
 - a. Investitionen: detaillierte Darstellung der geplanten Investitionen (Anschaffungspreis, Nutzungsdauer, jährliche Abschreibung)
 - b. Personalkosten: Anhand des Stellenplans und der Angaben über die Tarifverhältnisse des Betriebes werden die Personalkosten mehrere Jahre berechnet; jähr-

- liche Tarifierhöhungen werden berücksichtigt. Evtl. geplante sukzessive Einstellung von Mitarbeitern wird gesondert ausgewiesen.
- c. Betriebskosten: Schätzung anhand von Vergleichszahlen und Erfahrungswerten; detaillierte Angaben zu Raumkosten (Art, Dauer und Preisentwicklung des Mietvertrages), Energiekosten, Werbung, Versicherungen, Buchhaltung und Buchprüfung
 - d. Variable Kosten (Rohstoffe, Handelswaren, Materialien): Ermittlung entsprechender Angaben aufgrund von Branchen Kennziffern bzw. Erfahrungswerten vergleichbarer Betriebe
 - e. ggf. kalkulatorische Kosten: Neben den Abschreibungen der Investitionen sind je nach Betriebszweig und konkreter Risikolage pauschale Wertberichtigungen, Forderungs- und Anlaufverluste, Risiko- und Wagniskosten einzuplanen
 - f. ggf. Zins- und Finanzierungskosten.
- 1.6 Zuschüsse: Die zu erwartenden Zuschüsse sind unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen und Berechnung der zeitlich (meist degressiven) Entwicklung darzustellen und zu berechnen.
Investitionskostenzuschüsse sollten nicht in die Gewinn- und Verlustplanung einfließen, der Betrieb sollte das Ziel der Erwirtschaftung von Reinvestitionen verfolgen und ggf. Überschüsse für Substanzverbesserung, Rücklagen oder die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verwenden.
- 1.7 Errechnung und Verprobung des "break-even-points"
Auf Basis der betriebswirtschaftlichen Bestimmungsgrößen wird der "break-even-point" - unter Berücksichtigung der Zuschüsse sowie ohne Berücksichtigung der Zuschüsse - ermittelt.
Der als Ergebnis errechnete Sollumsatz wird je nach spezifischem Konzept in folgender Hinsicht verprobt:
- Betriebsleistungskapazität (personelle und maschinelle Ressourcen, Berücksichtigung von notwendigen Reserven)
 - Marktsituation (Absatzmöglichkeiten der Produkte)
 - Wachstumsdynamik (Ist das notwendige bzw. errechnete Soll-Wachstum realistisch zu erzielen? Welcher flankierenden Maßnahmen bedarf es?)
 - Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter (unter Berücksichtigung von Produktivitätswerten und -steigerungen lt. Erfahrungen in bestehenden Betrieben)
- 1.8 Darstellung einer Zielprojektion: Welche Zuschussquote hält der Antragsteller für langfristig notwendig, um die vorgegebenen Zielsetzungen solide erfüllen zu können? Dabei sind die gesetzlichen Förderinstrumente und eine anzunehmende Personalfuktuation mit zu berücksichtigen.

Arbeitshilfe zur Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit

- Anlage 2 -

A	Zielgruppenzugehörigkeit ist i.d.R. gegeben, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:
A1	geistige Behinderung bei einem Einzel-GdB = oder >50
A2	seelische Behinderung bei einem Einzel-GdB = oder >50
A3	Übergang aus dem Arbeitsbereich einer WfbM bei einem GdB = oder >50
A4	Übergang aus einer psychiatrischen Einrichtung (Konkretisierung erforderlich) bei einem GdB = oder >50
A5	Übergang aus Schule (Konkretisierung erforderlich) bei einem GdB = oder >50
B	Zielgruppenzugehörigkeit wird unter Berücksichtigung der unter C und D genannten Kriterien genauer geprüft, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:
B1	schwere Körperbehinderung mit einem GdB = oder > 50
B2	schwere Sinnesbehinderung mit einem GdB = oder > 50
B3	schwerer Mehrfachbehinderung mit einem GdB = oder > 50
B4	Personen mit einem GdB von 30 oder 40 und mit Gleichstellung gem. § 2 Abs. 3 SGB IX
B5	Übergang aus dem Berufsbildungsbereich einer WfbM bei einem GdB = oder > 50
B6	Übergang aus psychiatrischer Einrichtung soweit nicht unter A4
B7	Übergang aus Schule soweit nicht unter A5
C	Berufsbezogene Auswirkungen der Behinderung
C1	Besondere nachteilige Auswirkung der unter Pkt. B genannten Behinderung auf das Arbeitsleben liegt vor
C2	Vermittlung stößt trotz Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten und Einsatz des Integrationsfachdienstes (IFD) auf besondere Schwierigkeiten
D	Weitere Vermittlungshemmnisse zu den Behinderungen liegen vor und zwar:
D1	Langzeitarbeitslosigkeit (> 1 Jahr)
D2	Alter (> 50 Jahre)
D3	fehlende berufliche Qualifikation
D4	Sonstige:

N	Nachweise für alle Fallgruppen unter A oder B:	
N1	Anerkennungsbescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung	
N2	Gültiger Schwerbehindertenausweis	
N3	Nachweis über Leistungen Dritter (Lohnkostenförderung etc.)	
N4	Arbeitsvertrag und ggf. Anlagen zum Arbeitsvertrag	
	Nachweise i.d.R. nur für die Fallgruppen unter B:	
N5	Gleichstellungsbescheid falls Gruppe B 4	
N6	Erläuterung der nachteiligen Auswirkungen der Behinderung auf das Arbeitsleben	
N7	Nachweis der vorherigen Arbeitslosigkeit	
N8	Darstellung des beruflichen Werdegangs und der fehlenden beruflichen Qualifikation	
N9	Darstellung der sonstigen Vermittlungshemmnisse	
	Nachweise nur für Übergänger/Innen oder Abgänger/Innen:	
N10	Darstellung über Verlauf und Dauer der zielgerichteten Vorbereitung bei Übergang aus WfbM oder psychiatrischer Einrichtung	
N11	Entlasszeugnis bei Schulabgängern/Innen	

Anmerkungen:

<p>Für alle Fallgruppen gilt: Die Zielgruppe ist begrenzt auf schwerbehinderte Menschen ohne reguläre Beschäftigung, d.h. auf arbeitslose Personen oder Personen ohne den Status einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit. Besonders geförderte Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse können im Einzelfall davon ausgenommen werden.</p>
<p>Die Tätigkeit in einem Integrationsprojekt ist nicht die Regelform der Teilhabe am Arbeitsleben, weder für beruflich besonders beeinträchtigte, noch für schwerbehinderte Menschen generell. Diese Arbeitshilfe begründet kein automatisches Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung der Zielgruppenzugehörigkeit erfolgt immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des Integrationsamtes.</p>
<p>Die Nachweise zu N6, N7, N8 und N9 können gegebenenfalls in einem Bericht zusammengefasst werden. Die Berichterstattung kann z.B. durch eine fachdienstliche Stellungnahme eines IFD oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgen.</p>
<p>Zu A4: Wegen der Vielfalt und der Unterschiedlichkeit psychiatrischer Einrichtungen sind hierzu länderspezifische Festlegungen erforderlich.</p>
<p>Zu A5: Wegen der Vielfalt und der Unterschiedlichkeit von Schulen und Schulabschlüssen sind dazu länderspezifische Festlegungen erforderlich.</p>